

Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung

in der Stadt Langelsheim

- Straßenreinigungsverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro – Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro – Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Durchführung der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung umfasst sowohl den Reinigungs- als auch den Winterdienst.
- (2) Soweit der Stadt nach § 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Langelsheim vom 12.02.1987 die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese selbst oder beauftragte Dritte durch.
- (3) Soweit die Reinigung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und der Rinnsteine (Gossen) nach § 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Langelsheim vom 12.02.1987 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie wöchentlich einmal an einem Werktag durchzuführen. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Gehwege befestigt sind.

§ 2

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Verunreinigungen, Schmutz, Wildwuchs, Graswuchs, Laub und Unrat. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verursacher am selben Tage die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. In rein landwirtschaftlichen Gebieten ohne öffentlichen Durchgangsverkehr hat die Reinigung am selben Tage zu erfolgen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderer Verunreinigung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

- (4) Verunreinigungen, Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wild- und Graswuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (5) Hundehalter müssen den von ihren Tieren abgelegten Kot von öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und sonstigen Orten, an denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, unverzüglich beseitigen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. hohe Schneelage) muss mindestens ein Streifen von 0,60 m Breite geräumt und ggf. gestreut sein. Die Schneeräumung ist sooft vorzunehmen, wie es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, d.h. die Fußgänger müssen die Gehwege ohne besondere Behinderung benutzen können. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen und Einlaufschächte sind bei einsetzendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem gemeinsamen Rad- und Gehweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen auf der Fahrbahn zu bestreuen.
- (5) Um Schnee und Eis zu beseitigen, dürfen keine schädlichen Stoffe oder Chemikalien - ausgenommen Auftausalze - verwendet werden. Die Streumittel sind von den Grundstückseigentümern zu beschaffen und dürfen nicht mit Küchen- oder sonstigen Hausabfällen vermischt werden.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Langelsheim vom 12.02.1987 außer Kraft.

Langelsheim, 28.11.2002

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Heine